

1. Die gesetzlichen Grundlagen

Mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges in den Maitagen 1945 endete auch die Herrschaft des Nationalsozialismus. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit traten an die Stelle eines Unrechtsregimes, in dem auf vielfache Art und Weise Menschen Leid und Schaden zugefügt worden war. So war es nur konsequent, daß man nunmehr daran ging, diejenigen, die auf welche Art auch immer dieses System mitgetragen hatten, zur Rechenschaft zu ziehen.

Viele Menschen hatten unter der NS-Diktatur gelitten, es kam aber in Österreich zu keiner „Revolution“, zu keiner „großen Abrechnung“, Racheaktionen gegen Nationalsozialisten blieben in der Minderzahl. Die meisten prominenten NS-Funktionäre waren ohnehin geflüchtet, viele wurden von den Besatzungstruppen, die bemüht waren, rasch Ruhe und Ordnung herzustellen, festgenommen und interniert.¹ Nachdem im Juli 1945 die vereinbarte Aufteilung der Zonen vollzogen worden war² und sich die Verhältnisse einigermaßen normalisiert hatten, begann in allen Bereichen des Lebens der Neuaufbau. Zu den Maßnahmen, die von verschiedenen Seiten gesetzt wurden, zählten etwa die Aufhebung von Rechtsvorschriften, die nationalsozialistisches Gedankengut beinhalteten, die Entlassung von Nationalsozialisten aus dem öffentlichen Dienst und aus Wirtschaftsbetrieben, die Registrierung von NSDAP-Mitgliedern und deren Ausschluß von Wahlen, die Einhebung von Sühneabgaben und vieles mehr. In diesem vielschichtigen Prozeß der „Entnazifizierung“ wurden sowohl die Besatzungsbehörden als auch österreichische Stellen tätig. Die Art der Maßnahmen und deren Umsetzung waren von Beginn an umstritten und führten in der Folge zu Anpassungen und weitgehenden Amnestien, so daß von einer tatsächlichen „Aufarbeitung“ oder „Bewältigung“ bis heute nicht gesprochen werden kann.

Ein Teil der Entnazifizierung war die strafrechtliche Verfolgung jener, die aktiv die nationalsozialistische Herrschaft mitgetragen oder dieses System dazu benutzt hatten, anderen Menschen Unrecht zuzufügen. Schon in ihrer Regierungserklärung vom 27. April 1945 hatte die neue österreichische Staatsführung unter Dr. Karl Renner angekündigt, daß jene, „welche aus Verachtung der Demokratie und der demokratischen Freiheiten ein Regime der Gewalttätigkeit, des Spitzeltums, der Verfolgung und Unterdrückung über unserm Volke aufgerichtet und erhalten, welche das Land in diesen abenteuerlichen Krieg gestürzt und es der Verwüstung preisgegeben haben und noch weiter preisgeben wollen“, keine Milde zu erwarten hätten. Sie sollten vielmehr „nach dem

¹ Dieter STIEFEL, Entnazifizierung in Österreich, Wien–München–Zürich 1981, 16f.; DERS., Der Prozeß der Entnazifizierung in Österreich. In: Klaus-Dietmar Henke – Hans Woller (Hg.), Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1991, 109f.

² Dazu Manfred RAUCHENSTEINER, Der Sonderfall. Die Besatzungszeit in Österreich 1945 bis 1955², Graz 1995, 109f.

selben Ausnahmsrecht [sic] behandelt werden, das sie selbst den anderen aufgezwungen haben.“³ Es wurde aber auch festgehalten, daß bloße „Mitläufer“, die sich nichts zuschulden kommen lassen hatten, keine Sanktionen befürchten mußten.

In Verwirklichung dieser Ankündigung beschloß die Provisorische Staatsregierung am 8. Mai 1945 das „Verfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP.“⁴ In diesem „Verbotsgesetz“ wurden die NSDAP, ihre Wehrverbände (SA, SS, NSKK, NSFK) und alle anderen nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen für aufgelöst erklärt und deren Neubildung verboten (§ 1). Wer sich dennoch weiterhin nationalsozialistisch betätige, sollte dafür „mit dem Tode und dem Verfall des gesamten Vermögens“ bestraft werden (§ 3); nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen konnte eine Freiheitsstrafe zwischen zehn und 20 Jahren verhängt werden.

Die folgenden Bestimmungen des Gesetzes enthielten das eigentliche „Ausnahmsrecht“ gegen die Nationalsozialisten. In einem ersten Schritt mußte sich jeder, der zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 27. April 1945 der NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände angehört hatte oder zumindest Parteianwärter gewesen war, registrieren lassen. Wer die Registrierung unterließ beziehungsweise unrichtige Daten angab, sollte wegen Betrugs mit einer Kerkerstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft werden (§ 8).

Besonderes Augenmerk wurde auf die sogenannten „Illegalen“ gerichtet. Mit Verordnung der Bundesregierung vom 19. Juni 1933 war der NSDAP und dem Steirischen Heimatschutz (Führung Kammerhofer) die Betätigung in Österreich verboten worden.⁵ Wer dennoch zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 der NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände beigetreten war oder weiter angehört hatte, war nun mit schwerem Kerker in der Dauer von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen, da darin das Verbrechen des Hochverrates im Sinne des § 58 StG gesehen wurde. Eine Verfolgung sollte aber erst dann stattfinden, wenn sich der Täter neuerlich nationalsozialistisch betätigt oder „sich eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung oder einer auf Gewinnsucht beruhenden Übertretung schuldig gemacht oder sonst eine auf verwerflichen Beweggründen beruhende Handlung begangen“ hatte (§ 10 Abs. 3). Damit sollte verhindert werden, daß jener Personenkreis, der sich bereits einmal gegen den Bestand des österreichischen Staates gewandt hatte, dies erneut tat. Der

³ StGBI. 3/1945.

⁴ StGBI. 13/1945.

⁵ BGBl. 240/1933, § 1: „Der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung) wird jede Betätigung in Österreich und insbesondere auch die Bildung irgendwelcher Parteiorganisationen verboten. Die bestehenden Sturmabteilungen und Schutzstaffeln (SA- und SS-Formationen) sind unstatthaft, das Tragen jedweder Parteiabzeichen ist verboten. Dasselbe gilt für den Steirischen Heimatschutz (Führung Kammerhofer)“.

In der Steiermark waren 1946 30.430 „Illegale“ registriert, nur in Kärnten gab es noch mehr; die „Illegalen“ machten in der Steiermark ein Drittel aller Registrierten aus; dazu eingehend Stefan KARNER, *Die Steiermark im Dritten Reich 1938–1945*³, Graz 1994, 453. Zum Stand der „Illegalen“ im Jahr 1938 auch Rot-weiß-rot-Buch. Erster Teil, Wien 1946 (= Rot-weiß-rot-Buch), 29ff.

Abschreckungscharakter dieser Bestimmung wurde noch verdeutlicht durch die Feststellung, daß eine Verfolgung wegen dieses Tatbestandes „jedenfalls“ dann stattfände, „wenn sie die Provisorische Staatsregierung im Falle des Überhandnehmens hochverräterischer Umtriebe allgemein anordnet.“⁶

Zu einer Kerkerstrafe von zehn bis 20 Jahren sowie dem Verfall des gesamten Vermögens sollten alle jene verurteilt werden, die über die gewöhnliche „Illegalität“ hinaus Träger einer Parteiauszeichnung waren, höhere Ämter innerhalb des nationalsozialistischen Organisationsapparates bekleidet oder damit in Zusammenhang stehend „Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung, besonders schimpfliche Handlungen oder Handlungen, die den Gesetzen der Menschlichkeit gröblich widersprechen“, begangen hatten (§ 11). Unter die genannten Strafbestimmungen fielen auch jene Personen, die den Nationalsozialismus zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 finanziell oder auf anderem Wege unterstützt oder das österreichische Wirtschaftsleben geschädigt und somit ebenfalls Hochverrat begangen hatten (§ 12).

Die Aburteilung der im Verbotsgesetz sowie der im Kriegsverbrechergesetz (zu diesem gleich mehr) aufgezählten Delikte oblag den sogenannten Volksgerichten. Diese, als Gerichtstyp speziell für diesen Zweck eingeführt, setzten sich aus zwei Berufs- und drei Laienrichtern zusammen. Sie wurden am Sitz der Oberlandesgerichte (Wien, Graz, Linz, Innsbruck) eingerichtet, Außensenate gab es aber auch am Sitz anderer Landes- beziehungsweise Kreisgerichte, wie etwa in Klagenfurt oder Leoben.⁷ Die Volksgerichte waren keine selbständigen Gerichte, sondern mit den jeweiligen Gerichtshöfen erster Instanz verbunden. Deren Richter waren als Untersuchungsrichter mit den Vorerhebungen und Voruntersuchungen betraut oder fungierten als Verhandlungsrichter in den Senaten. Die Bestellung der Schöffen erfolgte nach einem besonderen Verfahren, das gewährleistete, daß je ein Schöffe aus der Liste der KPÖ, ÖVP und SPÖ dem Gericht angehörte. Diese Bestimmung wurde allerdings bereits im Jahr 1946 aufgehoben, so daß die Mitwirkung der Parteien nur mehr bei der Anlegung der einheitlichen Schöffenslisten erfolgte.⁸

⁶ § 10 Abs. 2 VG; vgl. auch STIEFEL (Anm. 1), 82f.

⁷ Wolfgang MUCHITSCH, Das Volksgericht Graz 1946–55. In: Siegfried Beer (Hg.), Die „britische“ Steiermark 1945–1955, Graz 1995, 143.

⁸ StGBI. 30/1945 beziehungsweise BGBl. 135/1946; Ernst LOHSING – Eugen SERINI, Österreichisches Strafprozeßrecht⁴, Wien 1952, 492. – Diese gesetzliche Vorgabe scheint aber nicht sofort erfüllt worden zu sein, zumindest finden sich noch in einigen Hauptverhandlungsprotokollen beziehungsweise Urteilen aus dem Jahr 1947 bei den Namen die Partei, über die die Nominierung erfolgte.

Zum Verfahren der Listenbildung etwa StLA, LG Graz, Fasz. „Jv 17–23/1946“, Jv 1398/46 vom 2. September 1947: An der Erstellung der Listen nahmen vier Angehörige des Straflandesgerichtes, ein Vertreter des Landeshauptmannes, zwei Vertrauenspersonen der ÖVP, zwei der SPÖ und eine der KPÖ teil. Zunächst wurde die Ergänzungsliste mit 200 Personen gebildet, die sämtlich aus Graz stammten. In die Hauptliste (insgesamt 600 Namen) wurden 367 aus Graz, 33 aus dem Bezirk Graz Umgebung und je 25 aus den acht weiteren Verwaltungsbezirken nominiert.

Entsprechend der Regierungserklärung vom 27. April 1945 wurden somit die Nationalsozialisten einer eigenen Gerichtsbarkeit unterworfen. Die österreichischen Volksgerichte waren zwar „Sondergerichte“ im Sinne einer ausnahmsweisen Abkehr vom üblichen Gerichtsverfahren, unterlagen aber dennoch rechtsstaatlichen Regeln.⁹ Der Begriff „Volksgericht“ wurde allerdings unglücklich gewählt, denn viele verbanden (und verbinden noch heute) damit automatisch den Volksgerichtshof des Dritten Reichs – und wenn nicht diesen, so einen anderen, da uns die Bezeichnung „Volksgericht“, „Volksgerichtshof“ in der neueren Rechtsgeschichte mehrmals begegnet, und zwar zumeist mit negativem Beigeschmack.¹⁰ Einer diesbezüglichen Kritik eines Offiziers der Rechtsabteilung der US-Militärregierung, Oberstleutnant Eberhard Deutsch, vom September 1947 hielt der Staatssekretär für Justiz, Dr. Josef Gerö, entgegen, das Volksgericht solle im Gegensatz zum deutschen Volksgerichtshof ein „wahres Volksgericht“ sein, in dem „das Volk die Mehrheit bei Entscheidungen hat.“¹¹

Ungeachtet dieses schlechten Einstandes war man in Österreich bemüht, ein zumindest annähernd rechtsstaatliches Verfahren zu gewährleisten. Grundsätzlich galt für die Volksgerichte die österreichische Strafprozeßordnung, wenn auch mit Einschränkungen. Das Verfahren verstieß insbesondere gegen den Grundsatz des Rückwirkungsverbotens von Strafgesetzen, was man aber glaubte, aufgrund der Ausnahmesituation in Kauf nehmen zu müssen. Die Volksgerichtsverfahren waren keine Schauprozesse mit festgesetztem Ausgang, sondern dienten in gewissem Sinne einer „Abrechnung“ mit der nationalsozialistischen Vergangenheit Österreichs, aber in rechtsstaatlichen Bahnen und Grenzen. Die Verfahren standen außerdem unter ständiger Beobachtung „von außen“: Österreich war von den Alliierten besetzt, und insbesondere die Briten ließen sich – zumindest in der ersten Zeit – über jeden wichtigeren Verfahrensschritt informieren.¹²

Für die Volksgerichte galten, wie bereits erwähnt, die Bestimmungen der Strafprozeßordnung, allerdings unter gewissen Einschränkungen. So gab es keine Einspruchsmöglichkeit gegen die Anklageschrift und keinen ordentlichen Instanzenzug. Als gewisses Korrektiv sollte aber die Möglichkeit einer Überprüfung durch den Obersten

⁹ Zu Verfahren in anderen Staaten vgl. etwa die Beiträge in: Klaus-Dietmar HENKE – Hans WOLLER (Hg.), Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1991, sowie ALFRED SPIESS, Die Verfolgung der NS-Gewaltverbrechen vor ausländischen Gerichten. In: Nationalsozialismus und Justiz. Die Aufarbeitung von Gewaltverbrechen damals und heute, Münster 1993, 57ff.

¹⁰ Selbst in den Akten findet sich zuweilen die Bezeichnung Volksgerichtshof (!); auch in der Presse wurde dieser Begriff „bis in das Jahr 1947 hinein mit größter Selbstverständlichkeit“ verwendet; Winfried R. GARSCHA – Claudia KURETSIDIS-HAIDER, Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945–1955) als Geschichtsquelle. Projektbeschreibung, Wien 1993, 94. Bisweilen wird der Begriff „Volksgericht“ aber auch generell für die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das Volk verwendet; dazu bereits Carl WELCKER, Art. Jury. In: Carl von Rotteck – Carl Welcker (Hg.), Das Staats-Lexikon. Enzyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände. Bd. 7², Altona 1847, v. a. 694ff.

¹¹ ÖStA/AdR, Bundesministerium für Justiz, Präs 209/45.

¹² Siehe etwa die Instruktion der Militärregierung an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes vom 1. Oktober 1945, StLA, OLG Graz, Fasz. „Engländerakten 1945–1955“, Jv 2899–1a/45, Beilage.

Gerichtshof offen stehen.¹³ Diese erfolgte aber nur über Anordnung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, der den Akt hinsichtlich der „Richtigkeit“ des Erkenntnisses des Volksgerichtes zu beurteilen hatte. Die Entscheidung lag dann bei einem dreiköpfigen Senat, der das Urteil aufheben und eine neuerliche Verhandlung anordnen konnte.¹⁴

Die Strafen waren ohne Aufschub zu vollstrecken, die Bestimmungen über das außerordentliche Milderungsrecht sollten keine Anwendung finden. § 13 Abs. 1 KVG sah vor, daß das Volksgericht in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen einstimmig beschließen konnte, anstelle der Todesstrafe eine lebenslange schwere Kerkerstrafe oder schweren Kerker von zehn bis 20 Jahren zu verhängen, bei anderen angedrohten Strafen konnte vom außerordentlichen Milderungsrecht Gebrauch gemacht werden.¹⁵

Zusätzlich war – mit wenigen Ausnahmen – das Vermögen des Verurteilten für verfallen zu erklären. Sobald von der Staatsanwaltschaft der Antrag auf Vermögensbeschlagnahme gestellt worden war, hatte der Untersuchungsrichter im Wege der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erheben, ob und welches Vermögen des Beschuldigten beziehungsweise Verdächtigen vorhanden war. Die Entscheidung über die vorläufige Beschlagnahme oblag der Ratskammer, die Durchführung der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel sich das Vermögen ganz oder zum Teil befand.¹⁶ Zur effizienteren Durchführung wurde in der Steiermark – wie bereits zuvor in Kärnten – bei der Landeshauptmannschaft ein Vermögenssicherungsreferat eingerichtet, das den Bezirksverwaltungsbehörden unterstützend und überwachend zur Seite gestellt wurde.¹⁷ Wurde im Urteil endgültig der Verfall (§§ 3, 11, 12 VG) beziehungsweise die Einziehung (§ 9 KVG) des Vermögens ausgesprochen, ging dieses auf die Republik Österreich über.¹⁸ Die Abwicklung erfolgte durch das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung. Das Vermögen der Verurteilten ging zwar auf die Republik über, „da jedoch die Wegnahme auch der unerläßlichsten Habe an Bekleidung und Hausrat, insoweit nicht

¹³ Verfassungsgesetz vom 30. November 1945, BGBl. 4/1946.

¹⁴ Vgl. z. B. StLA, LGS Graz, Vr 8078/47–43 (= OGH 5 Os 306/48–3 vom 9. April 1949). Als Gegenbeispiel siehe StLA, LGS Graz, Vr 711/45. Andreas Braunegg war am 15. Juni 1946 nach § 7 Abs. 1 KVG unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts zu vier Monaten Kerker verurteilt worden, auf den Vermögensverfall wurde verzichtet. Braunegg beantragte am 6. August die Überprüfung durch den Obersten Gerichtshof, der das Urteil am 19. August aufhob und die Sache zu neuerlicher Verhandlung an das Volksgericht Graz zurückwies, da Brauneggs Beweggründe nicht eingehend gewürdigt worden waren; Vr 711/45–39 (= OGH 4 Os 20/46–3). Die neue Hauptverhandlung fand am 16. Jänner 1947 statt und endete mit einem Freispruch.

¹⁵ § 265a StPO, § 54 StG; gem. § 1 Abs. 4 des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes galt erstgenannte Vorschrift auch für die in den §§ 8 und 10 bis 12 VG unter Strafe gestellten Handlungen.

¹⁶ Dazu siehe etwa die Kundmachungen im Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark, beginnend mit 29. März 1946, 99f. Um Druckkosten und Papier zu sparen, wurden die Verlautbarungen der Vermögensbeschlagnahme nach einiger Zeit nicht mehr einzeln, sondern in „Sammeledikten“ eingeschaltet; Anregung des Kreisgerichtes Leoben an das Oberlandesgericht vom 11. September 1946, StLA, KG Leoben, Fasz. „Jv 2–22/1946–1948“, Jv 1893–2/46–1. Zum Verfahren auch LOHSING – SERINI (Anm. 8), 495f. sowie StLA, LG Graz, Fasz. „Jv 17–23/1946“, Jv 841–17/46.

¹⁷ StLA, KG Leoben, Fasz. „Jv 17/1946–1948“, Jv 2534–17/46–1.

¹⁸ Näheres zum Verfall im selbständigen Verfahren siehe unten.

Familien- und Freundeshilfe einspringt, unmittelbar anschließende Fürsorgemaßnahmen erfordern würde, wurde das Bundesministerium ... durch Beschluß der Bundesregierung ermächtigt, Verurteilten die für sie und eventuelle unterhaltsberechtigten Personen für die notdürftige Lebenshaltung unerlässlichste Habe an Bekleidung und Hausrat zu belassen. Als zur notdürftigsten Lebenshaltung ... unerlässlich sind zum Beispiel Bett, Kasten, Tisch, Stühle und die unentbehrliche Bekleidung anzusehen. Ebenso werden der Ehering und persönliche Erinnerungen, soweit sie keinen Verkehrswert haben ... zu belassen sein.“¹⁹

Die Strafe des Vermögensverlustes konnte auch in einem selbständigen Verfahren verhängt werden, also wenn der Täter bereits verstorben war oder aus einem sonstigen Grund nicht vor Gericht gestellt werden konnte.²⁰ Die diesbezüglichen näheren Bestimmungen erließ die Provisorische Staatsregierung mit dem Verfassungsgesetz vom 19. September 1945 über das Verfahren vor dem Volksgericht und den Verfall des Vermögens.²¹

Neben dem Verbotsgesetz wurde mit dem „Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz)“ ein weiteres Sondergesetz geschaffen.²² Während man unter Kriegsverbrechen aber grundsätzlich die Verletzung rechtlicher Regeln versteht, die gewisse Kriegshandlungen verbieten (zum Beispiel die Verwendung von Giftgas) beziehungsweise Zivilpersonen und Kriegsgefangene schützen (wie etwa vor Zwangsarbeit oder Plünderung), umfaßten die in diesem Gesetz normierten Straftatbestände, wie bereits der Titel des Gesetzes erkennen ließ, auch „andere nationalsozialistische Untaten.“ Diese lassen sich nicht dem üblichen Begriff des Kriegsverbrechens subsumieren, da sie Straftaten bezeichnen, die zumeist nicht im Laufe von Kampfhandlungen von Soldaten gegen feindliche Soldaten oder Zivilisten begangen wurden, sondern die sozusagen „alltägliche“ Kriminalität im und durch das NS-System betrafen – mit dem Begriff „Krieg“ also nichts oder nur wenig zu tun hatten.²³

Die Mehrzahl der in der Steiermark durchgeführten Volksgerichtsverfahren – immerhin mehr als ein Drittel aller österreichischer Verfahren vor solchen Gerichten – betraf nicht „Kriegsverbrechen im engeren Sinn“, sondern Delikte, die „hinter der Front“, im „Alltag“ verübt wurden, nämlich Denunziationen, Mißhandlungen sowie Verletzungen

¹⁹ Erlaß des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vom 5. Juli 1948 betreffend die Durchführung der Verfallserkenntnisse, in: StLA, KG Leoben, Fasz. „Jv 1/1947–1948“, Jv 2846–1/48–1.

²⁰ Dazu kritisch etwa Steirerblatt vom 11. September 1948, 4.

²¹ StGBI. 177/1945; novelliert mit BGBl. 25 und 67/1947, wiederverlautbart mit Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Juli 1947, BGBl. 213/1947.

²² StGBI. 32/1945; Josef PEITHER, Zum Kriegsverbrechergesetz. In: Österreichische Juristen-Zeitung 1946, 10ff.

²³ Martin F. POLASCHEK, Nachkriegsprozesse gegen Kriegsverbrecher in der Steiermark. In: Stefan Karner – Gerald Schöpfer (Hg.), Der Krieg gegen die Sowjetunion 1941–1945 (= Unserer Zeit Geschichte 4), Graz 1998, 89.



Aufruf zur Anzeige von Kriegsverbrechen.

der Menschenwürde – Verbrechen, die auf eigenem Territorium gegen eigene Staatsangehörige verübt worden waren. Die in diesem Gesetz aufgezählten Delikte betrafen bereits begangene Straftaten, hatten also ebenfalls rückwirkende Geltung.²⁴ Wenngleich der

²⁴ Eine solche ist in einem Rechtsstaat an und für sich unüblich, da man nicht für (Un-)taten bestraft werden soll, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung nicht unter Strafe gestanden sind. – Dieses Prinzip fand sich zwar bereits im Kundmachungspatent zum Strafgesetz, RGBl. 117/1852, steht aber seit der Verankerung der Europäischen Menschenrechtskonvention 1950 als Verfassungsgesetz (BGBl. 59/1964) als Grundrecht unter besonderem Bestandschutz; Karl MARSCHALL, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich², Wien 1987, 27. – Auf die konkrete Auseinandersetzung mit dieser Frage durch die Gerichte wird unten näher eingegangen.

Großteil der Straftatbestände auch nach dem „allgemeinen“ österreichischen Strafgesetz hätte verfolgt werden können (was übrigens als Argument gegen die Rückwirkung verwendet wurde), sah man sich aufgrund der Ausnahmesituation der NS-Zeit gezwungen, ein eigenes Gesetz zu schaffen.

Josef Gerö, als Staatssekretär für Justiz unmittelbar an der Schaffung des Kriegsverbrechergesetzes beteiligt, meinte dazu: „Das österreichische Strafgesetz rechnet mit Menschen, aber nicht mit Nationalsozialisten ... Die nazistischen Untaten jedoch verraten eine solche Bestialität, daß man ihnen mit den bisherig geltenden Strafparagrafen nicht gerecht werden kann. ... Es sind Fälle vorgekommen, daß auf Befehl deutscher Kommandeure ganze Dörfer niedergebrannt und dem Erdboden gleichgemacht wurden, bloß deshalb, weil ein einziger Partisan sich innerhalb der Dorfgemeinde verborgen hielt. Hier wäre nach dem alten Gesetz bloß das Delikt der Brandstiftung und der boshaften Sachbeschädigung gegeben. Nicht selten hat sich auch der Fall ereignet, daß Menschen gezwungen wurden, ihren eigenen Kot zu essen. Wenn aus einer solchen Unmenschlichkeit keine weitere Schädigung entstanden ist, würden hier bloß die Schutzbestimmungen für die körperliche Sicherheit gelten, es wäre eine einfache Übertretung mit geringfügigem Strafsatz. Klar, daß die bisherige Gesetzgebung dem Wesen solcher Straftaten nicht gerecht wird; an derartige Bestialitäten hat der Gesetzgeber nicht gedacht.“²⁵

Anläßlich eines Treffens mit dem Leiter der britischen Legal Division, Lord Schuster, im Oktober 1945 brachte Gerö ein weiteres Argument ein. Lord Schuster hatte sich gewundert, daß für „Illegale“ eigene Hochverratsbestimmungen eingeführt worden waren. Der Staatssekretär entgegnete, daß der Richter aufgrund dieser Konstruktion nicht erst die entsprechenden Absichten und Erwägungen des Täters ergründen müsse, außerdem habe es noch vor dem Anschluß mehrere Gnadenerlässe gegeben, die möglicherweise eine Bestrafung verhindern könnten.²⁶

Das Kriegsverbrechergesetz stellte Kriegsverbrechen im engeren Sinn (§ 1), Kriegshetze (§ 2), Quälereien und Mißhandlungen (§ 3), Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde (§ 4), Vertreibung aus der Heimat (§ 5a),²⁷ mißbräuchliche Bereicherung (§ 6), Denunziation (§ 7) sowie Hochverrat am österreichischen Volk (§ 8) unter Strafe. Die höchsten NS-Funktionäre wie etwa die Mitglieder der Reichsregierung, Hoheitsträger der NSDAP vom Gauleiter (ab 1947 Kreisleiter) und Reichsleiter aufwärts, Reichsstatthalter und die höheren SS- und Waffen-SS-Führer sollten schon aufgrund ihrer Stellung als „Urheber und Rädelsführer“ mit dem Tode bestraft werden (§ 1 Abs. 6).

²⁵ „Gespräch über das Kriegsverbrechergesetz“, Neues Österreich vom 28. Juni 1945; zitiert nach STIEFEL (Anm. 1), 248f. Die Beurteilung nach „allgemeinen“ strafrechtlichen Kriterien fiel aber auch in vielen anderen Bereichen schwer, wie etwa am banalen Beispiel einer Ohrfeige: Den Umständen der Tat – ein Mädchen will vorbeigetrieben, fast verhungerten Juden ein Essenspaket geben und wird deshalb von einem „eingefleischten“ Nationalsozialisten mehrfach geohrfeigt – würde in einem solchen Fall die „tätliche Mißhandlung“ gem. § 496 StG mit einem Strafsatz von höchstens drei Monaten nicht gerecht; zu diesem Fall siehe unten StLA, KG Leoben, Vr 851/45.

²⁶ „Amtserinnerung“ Gerös, ÖStA/AdR, Bundesministerium für Justiz, Präs 314/45.

²⁷ Eingefügt durch die Novelle vom 18. Oktober 1945, StGBI. 199/1945.

Ebenso wurde die Begehung von Quälereien und Mißhandlungen bei leitenden Funktionären von Konzentrationslagern, Gestapo- und SD-Dienststellen sowie bei Mitgliedern des Volksgerichtshofes u.s.w. als gegeben vorausgesetzt.²⁸

Mehrere Bestimmungen des Verbots- wie auch des Kriegsverbrechergesetzes erwiesen sich im Laufe der Zeit jedoch als änderungsbedürftig, weshalb es nach einigen kleineren Novellierungen 1947 zu einer Gesamtreform der NS-Gesetzgebung kam.²⁹ Unter anderem wurde die im § 3 VG geregelte nationalsozialistische Betätigung in mehrere Bestimmungen aufgesplittet (§§ 3a–3g) und die Registrierungs- und Hochverratsvorschriften reformiert.³⁰

²⁸ MUCHITSCH (Anm. 7), 143.

²⁹ Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947, BGBl. 25, über die Behandlung der Nationalsozialisten („Nationalsozialistengesetz“); zu dessen Gesetzwerdung LEOPOLD WERNER (Hg.), Nationalsozialistengesetz und Verbotsgesetz 1947, Wien 1947, 14ff.

³⁰ Dazu MARSCHALL (Anm. 24), 6f.; Winfried PLATZGUMMER, Die Bewältigung des Nationalsozialismus durch das Strafrecht nach 1945. In: Ulrike Davy et al. (Hg.), Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, Wien 1990, insbesondere 220ff.; Maximilian NITGG, Die strafrechtliche Behandlung der nationalsozialistischen Wiederbetätigung, insbesondere das Verbotsgesetz, rechtswissenschaftliche Dissertation Innsbruck 1992, 37ff.; Gernot D. HASIBA, Das NS-Verbotsgesetz im Spannungsfeld von Rechtsakzeptanz und Rechtsstaatlichkeit. In: Kurt Ebert (Hg.), Festschrift zum 80. Geburtstag von Hermann Baltl, Wien 1998, 165ff.